

Die südslavische Frage.

Von Dr. Ferdinand von Nizich,

Sektionschef i. R. der kgl. kroat.-slav.-dalm. Landesregierung.

Es ist in der jüngsten Zeit viel Tinte verschrieben, viel Druckerchwärze auf die Lösung dieses Problems verwendet worden, doch haben sich dabei die Vertreter der verschiedenen Standpunkte dies- und jenseits der Leitha, dies- und jenseits der Drau das berühmte Talleyrandsche „surtout pas trop de zèle“ nicht zu Eigen zu machen gemüßt. Da mag es denn nicht unangebracht erscheinen, dieser Frage mit partei- und leidenschaftsloser Mäßigkeit, rein sachlich, näher zu treten und sich bei ihrer Erörterung der stets bewährten Methode zu bedienen, vom Allgemeinen ausgehend beim Besonderen zu halten.

Heute ist wohl das Allgemeinste, das gang und gäbe gewordene Schlagwort vom Selbstbestimmungsrechte der Völker. Nun, Napoleon III. hat gezeigt, wie man Plebiszite inszeniert, letzten Endes wurde er aber selber die Probe auf das Exempel dieser Regiekünste. Andere wieder ziehen es vor, um nicht in dieses Extrem zu verfallen und doch den Schein jenes Axioms zu wahren, die Durchführung des autoritativen Willens, worauf es in Wahrheit in allen diesen Fällen ankommt, mit einem konstitutionellen Feigenblatte zu bekleiden, indem sie die endgültige Entscheidung den „legalen Vertretern des Volkes“ zuweisen. Man erinnere sich doch nur, daß zur Durchführung der Wahlen in jenen dalmatinischen Landtag, der über die Vereinigung dieses Königreiches mit den Königreichen Kroatien und Slavonien zu beschließen hatte, Schmerling den Rat des Triestiner Obertribunales Ravenna nach Dalmatien entsandte, der den aus den ältesten Zeiten herstammenden Gegensatz zwischen der romanischen Küsten- und der kroatischen Binnenbevölkerung auszunützen mußte, um mit einer seinem Herrn genehmen Mehrheit aufzuwarten. Man vergewaltige sich, daß und wie unter der Herrschaft eines engherzigen Wahlgesetzes Wahlen gemacht wurden, daß und wie durch Beeinflussung der gewählten Mitglieder des Vertretungskörpers Abstimmungen in einem bestimmt gewollten Sinne herbeigeführt werden können, wofür es jedem Kenner der parlamentarischen Zustände nicht an genügenden Beispielen mangelt. Dann wird man auch dessen inne, wie es mit derlei Entscheidungen bestellt ist und wie in Wirklichkeit das vielgepriesene Selbstbestimmungsrecht der Völker aussieht. In dieses Bild bringt die durch Reisen fremder Emissäre in ein Volk getragene Propaganda ebensowenig einen neuen Zug, wie die Gewinnung

eines Kirchenfürsten, der angesehene und einflußreiche Politiker beeinflussen will, das heißt, eigentlich soll.

Die Forderung nach der Erstellung eines einheitlichen staatlichen oder zum mindesten politisch einheitlichen Gebildes auf Grund ethnographischer Zusammengehörigkeit, Geschichte und Ueberlieferung bewegt sich schon in engeren Grenzen. Aber auch hier wird oft mannigfach über das Ziel geschossen. Es ist ebenso verkehrt, hinsichtlich Bosniens nur aus seiner Bogumilenezeit und der Aera der autochthonen Dynastie mit den unmittelbar darauf folgenden Geschehnissen Rechtsansprüche für die Gegenwart herstellen zu wollen, wie es unzulässig ist, sich ein Risorgimento jenes Ländergebietes zum Ziele zu setzen, welchen der große Korse aus Bruchstücken verschiedener Länder im Süden der Monarchie zu einer administrativen Einheit verschmolzen hatte, ganz zu schweigen von den geradezu verwerflichen, auf die Wiederherstellung des Reiches Svatozlavs gerichteten Bestrebungen, welche beide letzteren, von einer Reinkorporierung sich wesentlich unterscheidend, die gebietsmäßige Integrität usurpatorisch antasten. Eine allzu starre historische Observanz vernachlässigt leicht das Recht, das mit uns geboren, und vergeht, daß der Lebende recht hat. Eine Romantik, sei sie nun wahr oder gemacht, weckt Begehrlichkeiten, die, wenn sie an als unerschütterlich zu geltenden Grundlagen rütteln, den Keim zu schweren Verwicklungen in sich bergen. So erweist sich denn auch dieser Weg als alleiniger wenig gangbar, umwuchert von Gestrüpp, voll Lücken und Gefahren. Das kommt eben daher, daß kein Prinzip in seiner Reinheit anwendbar ist, es in der Welt der Wirklichkeiten nichts Absolutes, sondern nur Verhältnismäßigkeiten gibt.

Eine solche relative Größe ist auch jedwede politische Strömung oder Bewegung, zugleich aber auch eine, an der wahre staatsmännische Beugung zu messen ist. Schon bei der Entscheidung der Vorfrage, ob es sich nur um mehr oder weniger unmaßgebliche Phantastereien einiger weniger sogenannter Ideologen oder um ein weite Kreise, große Schichten der Bevölkerung Erfassendes handelt, tritt diese zutage. Noch viel mehr wird das der Fall sein bei der Bewertung der Stärke, die das weitere Verhalten bestimmt. Es heißt da prüfen und entscheiden, ob das Alte, wiewohl morsch und brüchig geworden, dessen ungeachtet wieder tragfähig zu machen ist, oder besser einem Neuen weichen soll. Wer die Zeichen der Zeit verkennend starrsinnig an dem überlebten Hergebrachten festhält mit dem Veruche, der herein gebrochenen Morgenröte Einhalt gebieten zu wollen, wird, von den Wogen des Hasses der Gegenwart hinweggespült, der Verachtung der kommenden Geschlechter verfallen. Dagegen wird dem, der, den Augenblick wahrnehmend, selbst Hand anlegt, um den Neubau ins Werk zu setzen, Mit- und Nachwelt den Tribut verehrungsvollen Dankes zollen.

Das Vorhandensein einer südslavischen Bewegung in Abrede stellen, hieße Vogel Strauß spielen, und kommt wohl weiter nicht in Betracht. Wer sich oder andere glauben machen wollte, daß man über dieselbe so ohneweiters zur Tagesordnung übergehen könne, würde sich einer kaum zu rechtfertigenden Frivolität schuldig machen. Einer aber, der wähnt, er vermöchte dieselbe mit den veralteten Praktiken des einstigen Polizeistaates unterzukriegen, müßte alsbald in herber Enttäuschung ein solches Unterfangen verfallen sehen. Es gibt da nur einen Ausweg, die verantwortlichen Faktoren selbst müssen sich an die Spitze der Bewegung stellen und ihr die Bahn weisen, ehe ihnen eine zügel- und gewissenlose Agitation die Leitung entreißt und die zurzeit noch ungefährliehe Gärung zu einem verderbenschwangeren Wildhabe anwächst. Mit anderen Worten, es gilt, gewisse

Forderungen als berechtigt anzuerkennen, und sie im Geiste der Moderne rechtzeitig zu erfüllen.

Als erstes ist die Vereinigung Dalmatiens in seiner ganzen heutigen Ausdehnung mit den zu demselben gehörigen Eilanden und den Inseln des Quarnero, deren Bewohner trotz staatsrechtlicher Trennung und administrativer Zuweisung auch heute noch nach der terra ferma Kroatiens und Dalmatiens und nicht nach Istrien gravitieren, mit Kroatien zu nennen. Geschichtlich begründet, ethnographisch bekräftigt, ist diese Einverleibung ein stetiger Programmpunkt sämtlicher gemeinsamen und noch bestehenden Parteien Kroatiens, welcher hinsichtlich Dalmatiens auch im Krönungsseide, im Inauguraldiplome und im § 65 G. L. XXX/I: 1868 zum Ausdruck gelangt.

Zu diesem nicht allzu breiten Küstenstreifen bilden Bosnien und die Herzegovina das natürliche Hinterland, deren Angliederung an Kroatien das Zweite ist. Bei nur einiger Unparteilichkeit können über die Berechtigung dieses Verlangens keinerlei Zweifel obwalten. Man werfe nur ohne Voreingenommenheit und frei von Chauvinismus einen Blick auf die Landkarte. Vor der Okkupation war ein ansehnlicher Teil dieser Provinzen unter dem Namen Türkisch-Kroatien eingezeichnet, und nach derselben bilden deren Nordgrenze gegen Kroatien und Slavonien Flußläufe, welche nach der modernen, im Zeichen des Verkehres stehenden Theorie nicht als trennend, sondern als verbindend anzusehen sind. Nach alledem ist Bosnien mit der Herzegovina ein zu dem Länderverbände Kroatien, Slavonien und Dalmatien gehöriges Anspruchsland und damit auch ein solches der St. Stefanskronen, nicht aber Ungarn im engeren Sinne, welche zwei Begriffe sich keineswegs decken. Die de lege ferenda erfließende staatsrechtliche Normierung kann in Hinsicht auf die geographische Lage und den völkischen Charakter nicht anders lauten, als Anschluß an Kroatien. Will man dabei etwa aus Opportunitätsgründen die gegenwärtig noch vorhandene Mentalität der Mehrheit der Population jener Provinzen, deren Grenzen im Laufe der Geschichte so vielfach verschoben wurden und deren Siedler im Wandel der Zeiten so oftmals ihren Herrn und auch ihren Glauben gewechselt haben, der schließlich als Islam zu einem kulturellen und politischen Faktor geworden ist, berücksichtigen, so wird es sich empfehlen, diesen Anschluß übergangsweise, bis der Zeitpunkt zur völligen Vereinheitlichung gekommen sein wird, als einer virtuellen zu belassen mit einer genau zu umschreibenden Autonomie der Exekutive, jedoch einer sofortigen einheitlichen Legislative. Ebenso wird der ständig am Sitze der gemeinschaftlichen Regierung sich befindliche kroatisch-slavonisch-dalmatinische Minister neben der Vertretung der Interessen dieser Königreiche auch diejenigen Bosniens und der Herzegovina wahrzunehmen haben und auf alle jene Verhältnisse, welche diese Königreiche und Länder, sowie das Königreich Ungarn gemeinschaftlich betreffen, unter Verantwortlichkeit Einfluß nehmen.

Diese territoriale Neugruppierung mit der Erweiterung der Kompetenz des dalmatinisch-kroatisch-slavonischen Ministers bedeutet eine Abänderung des G. L. XXX/I: 1868. Das ist das Dritte und der eigentliche springende Punkt. In diesem Herbst wird ein halbes Jahrhundert voll, daß dieses Ausgleichsgesetz in Rechtskraft erwachsen ist und das Ergebnis ist, daß der ungarisch-kroatische Ausgleich niemand befriedigt, Ungarn nicht, weil er dessen immer unverhüllter auftretenden Vereinheitlichungsbestrebungen dennoch unübersteigbare Schranken setzt, und Kroatien nicht, weil dieses seine im Rahmen der untrennbaren und unteilbaren staatlichen Zusammengehörigkeit trotzdem bestehende und mit derselben wohl vereinbare Sonderstellung nicht genügend gewahrt, seine Gerechtfame nicht ausreichend gesichert sieht. Das ist die nackte Wahrheit, der